

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 10. Oktober in der Rechtssache T-150/09, Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd/Rat, aufzuheben, mit dem das Gericht den Antrag auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 ⁽¹⁾ des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China zurückgewiesen hat;
- die Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betrifft;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen, die der Rechtsmittelführerin durch dieses Rechtsmittel und durch das Verfahren vor dem Gericht in der Rechtssache T-150/09 entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass die Ausführungen des Gerichts zu ihrem ersten Klagegrund mit mehreren Rechtsfehlern und einer Verfälschung von Beweismitteln behaftet seien. Daher beantragt die Rechtsmittelführerin, das angefochtene Urteil aufzuheben. Außerdem macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass der dem ersten Klagegrund zugrunde liegende Sachverhalt hinreichend feststehe, so dass der Gerichtshof über diesen Klagegrund entscheiden könne. Die Rechtsmittelführerin ficht nur die Ausführungen des Gerichts zum ersten Klagegrund an und stützt sich dabei auf drei Rechtsmittelgründe.

Erstens mache das angefochtene Urteil dadurch, dass es ein Kriterium einer „bloß plausiblen Hypothese“ einführe, aufgrund dessen die Dreimonatsfrist in Art. 2 Abs. 7 Buchst. c Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ⁽²⁾ des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (im Folgenden: Grundverordnung) angeblich nicht anwendbar sei, die Dreimonatsfrist sinnlos. Daraus folge, dass das angefochtene Urteil Art. 2 Abs. 7 Buchst. c Unterabs. 2 der Grundverordnung in einer rechtlich unzulässigen Weise ausgelegt habe, da ein Rechtsanwender nicht die Freiheit habe, eine Vorschrift so zu lesen, dass ganze Bestimmungen oder Absätze redundant oder nutzlos würden.

Zweitens habe das angefochtene Urteil bei der Prüfung der Rechtsfolgen der Nichteinhaltung einer prozessualen Frist das falsche Kriterium angewandt und dadurch der Rechtsmittelführerin eine unverhältnismäßige Beweislast auferlegt. Hätte das angefochtene Urteil das richtige, vom Gericht in früheren Rechtssachen dargelegte Kriterium angewandt, so hätte es festgestellt, dass die Nichteinhaltung der prozessualen Frist die Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung rechtfertige.

Schließlich habe das Gericht durch seine Feststellungen den ihm unterbreiteten Sachverhalt und die ihm vorgelegten Beweise verfälscht.

⁽¹⁾ ABl. L 29, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 56, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 31. Dezember 2012 von Jean-François Giordano gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 7. November 2012 in der Rechtssache T-114/11, Giordano/Kommission

(Rechtssache C-611/12 P)

(2013/C 71/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Jean-François Giordano (Prozessbevollmächtigter: D. Rigeade und A. Scheuer, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 7. November 2012 in der Rechtssache T-114/11 aufzuheben;

folglich

- festzustellen, dass Herrn Jean-François Giordano durch den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 530/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 2008 ⁽¹⁾ ein Schaden entstanden ist;

- die Kommission zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von fünfhundertzweiundvierzigtausend fünfhundertvierundneunzig (542 594) Euro zuzüglich der gesetzlichen Zinsen mit Kapitalisierung der angefallenen Zinsen an Herrn Jean-François Giordano zu verurteilen;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf sechs Gründe.

Erstens habe das Gericht fälschlich angenommen, dass der Schaden, den er geltend mache, nicht tatsächlich und sicher sei,

obwohl ihm durch die vorzeitige Beendigung der Fischereitätigkeit insofern ein Schaden dadurch entstanden sei, als er die Chance verloren habe, seine gesamte Quote zu fischen.

Zweitens habe das Gericht Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002⁽²⁾ missachtet und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Nach Art. 7 der Verordnung befuge allein eine ernsthafte Gefährdung von lebenden aquatischen Ressourcen die Kommission dazu, Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Die Kommission habe aber nicht nachgewiesen, dass es bei der Fischerei auf Roten Thun im Wirtschaftsjahr 2008 zu einer Überschreitung der Quoten gekommen sei.

Drittens habe der Erlass der Verordnung Nr. 530/2008 unter Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 der Charta der Grundrechte, nach dem jede Person das Recht habe, zu arbeiten und einen frei gewählten und angenommenen Beruf auszuüben, zu einer Beschränkung seiner Tätigkeit geführt.

Viertens verstoße der Erlass der Verordnung Nr. 530/2008, wonach die Fischerei auf Roten Thun ab dem 16. Juni 2008 verboten gewesen sei, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, obgleich die Bürger doch über klare und feststehende Regeln verfügen müssten.

Fünftens verstoße der Erlass der Verordnung Nr. 530/2008 gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Ein Bürger müsse sich nämlich vernünftigerweise auf ihm gegenüber erfolgte Zusagen verlassen dürfen. Da die Fischerei auf Roten Thun in Frankreich ursprünglich bis zum 30. Juni 2008 zugelassen gewesen sei, habe der Kläger darauf vertrauen dürfen, seine Fischereitätigkeit bis zu diesem Datum ausüben zu können.

Schließlich habe der Erlass der Verordnung Nr. 530/2008 gegen das nach Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK geschützte Recht des Klägers auf Eigentum verstoßen. Da es sich bei dem gefischten Roten Thun um Eigentum im Sinne dieses Artikels handle, verursache die vorzeitige Beendigung der Fischerei für ihn einen wirtschaftlich schweren Verlust und beraube ihn einer virtuellen Forderung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 530/2008 der Kommission vom 12. Juni 2008 über Sofortmaßnahmen für Ringwadenfischer, die im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben (ABl. L 155, S. 9).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358, S. 59).

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2012 von Ballast Nedam NV gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. September 2012 in der Rechtssache T-361/06, Ballast Nedam/Kommission

(Rechtssache C-612/12 P)

(2013/C 71/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Ballast Nedam NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. R. Bosman und E. Oude Elferink)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichts, wie sie im Tenor des angefochtenen Urteils wiedergegeben ist, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- für den Fall, dass dem Rechtsmittel stattgegeben wird,
 - den erstinstanzlichen Anträgen von Ballast Nedam ganz oder teilweise stattzugeben;
 - der Kommission die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Ballast Nedam stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

Mit dem **ersten Rechtsmittelgrund** macht sie geltend, das Gericht habe gegen Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ verstoßen und ihre Verteidigungsrechte verletzt, indem es die Entscheidung der Kommission⁽²⁾ nicht (teilweise) für nichtig erklärt habe, soweit diese Entscheidung an Ballast Nedam gerichtet gewesen sei. Das Gericht habe nicht berücksichtigt, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 18. Oktober 2004 in dieser Sache nicht den Anforderungen entsprochen habe, die das Unionsrecht an eine solche Mitteilung stelle.

Zur Begründung dieser Behauptung macht Ballast Nedam ers-
tens gelten, das Gericht habe in dem angefochtenen Urteil zwar festgestellt, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte in einem wesentlichen Punkt unklar gewesen sei, daraus aber nicht den Schluss gezogen, dass die Kommission ihre Verteidigungsrechte nicht gewahrt habe.

Zweitens sei die Feststellung des Gerichts unzutreffend, die Kommission habe in der Mitteilung der Beschwerdepunkte hinreichende Angaben gemacht, um beurteilen zu können, auf welche Tatsachen und Umstände sie sich zur Begründung ihrer Behauptung hinsichtlich des Vorliegens einer Zuwiderhandlung gestützt habe, und eindeutig angeben, welche Unternehmen eine Geldbuße zu erwarten hätten. Soweit diese Feststellung Ballast Nedam betreffe, beruhe sie auf einer unzutreffenden Auslegung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Anforderungen, die an den Inhalt einer Mitteilung der Beschwerdepunkte zu stellen seien. Dabei sei von Bedeutung, dass die